

Die vorliegende Satzung wurde aufgrund der Änderungssatzungen vom 17. Dezember 1997, 17. Dezember 1998, 15. Dezember 1999, 08. Februar 2001, 12. Dezember 2001, 17. Dezember 2003, 07. Dezember 2005, 05. April 2006, 05. Dezember 2007, 05. Mai 2010 und der am 08. Dezember 2010 durch den Stadtrat beschlossenen Änderungssatzung vom 08. Dezember 2010 aktualisiert.

Die erste Änderungssatzung trat am 31.12.1998, die zweite Änderungssatzung am 01.01.1999, die dritte Änderungssatzung am 01.01.2000, die vierte Änderungssatzung am 01.01.2001, die fünfte Änderungssatzung am 01.01.2002, die sechste Änderungssatzung am 01.01.2004, die siebte Änderungssatzung am 01.01.2006, die achte Änderungssatzung am 1. Mai 2006, die neunte Änderungssatzung am 01.01.2008, die zehnte Änderungssatzung am 01.06.2010 und die elfte Änderungssatzung am 01.01.2011 in Kraft.

Die folgende aktualisierte Satzung besitzt in dieser Form keine Rechtsgültigkeit und darf nur für den internen Dienstgebrauch verwendet werden.

Die Werkleitung

# **S A T Z U N G**

über

**Erhebung von Benutzungsgebühren**

**für die Abfallentsorgung**

**in der Stadt Mainz**

**vom 02. Juli 1997**

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren**
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld**
- § 3 Gebührenschuldner**
- § 4 Gebührenmaßstäbe**
- § 5 Gebührensätze**
- § 6 Gebühren bei Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim und auf den städtischen Recyclinghöfen**
- § 7 Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen**
- § 8 Gebührenbescheid**
- § 9 Vorausleistungen**
- § 10 Fälligkeit**
- § 11 Gebührenerstattung**
- § 12 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**
- § 13 Umsatzsteuer**
- § 14 Inkrafttreten**

Der Stadtrat hat aufgrund

des § 24 und § 26 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162) – BS 2020-1

und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) – BS 610-10,

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Rheinland-Pfalz (LAbfWAG) vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 27. Oktober 2007 (GVBl. S. 358) – BS 2129-1,

am 08. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1

### Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Stadt Mainz erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

## § 2

### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung ist das Kalenderjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für die Bereitstellung von Behältern, Transportleistungen, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die einmalige Abfuhr von Umleerbehältern, Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern, sowie bei Leistungen im Sinne des § 5 Abs. 6, 7, 8, 11 und 12, § 6 Abs. 1 bis 6 und § 7, entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der einzelnen Teilleistungen.

Änderungsanträge für Behälter gemäß § 5 Abs. 13 und 14 müssen spätestens vier Wochen zuvor schriftlich bei der Stadtverwaltung Mainz eingegangen sein.

- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch die Stadt.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 beginnt mit Anfang des auf den ersten Anschluss an die regelmäßige Abfallentsorgung folgenden Monats, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (6) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher, der an die Abfallentsorgung der Stadt Mainz angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Restabfall- und Wertstoffsäcken gilt der Erwerber, bei Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern, Abrollbehältern, Müllgroßbehältern und Pressbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- (3) Mieter und Pächter sind neben den Personen nach Abs. 2 Gebührenschuldner für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Inhaber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- (6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
- (7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes können die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (8) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die anteilmäßige Gebühr bis zum Ende des Monats, in dem der Eigentumswechsel stattfindet, zu entrichten. Der neue Gebührenpflichtige hat die anteilmäßige Gebühr für den verbleibenden Zeitraum des betreffenden Jahres zu entrichten. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**§ 4**

**Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse, der Häufigkeit der Entleerung oder dem Gewicht des Abfalles sowie dem Vomhundertsatz an der Trockensubstanz des Abfalles und der Art eines von der Stadt Mainz zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplatzes.
- (2) Bei der Entsorgung von sperrigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von losem Abfall richtet sich die Gebühr nach dem Rauminhalt des Abfalles gemäß § 5 Abs. 8 und 12.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht, dem Volumen und der Zahl der Abfälle unter Berücksichtigung der näheren Ausgestaltung der Maßstäbe in den §§ 6 und 7.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten die Maßstäbe des Abs. 3 entsprechend.

**§ 5**

**Gebührensätze**

- (1) Die Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zu überlassen sind und die in zugelassenen Abfallbehältnissen angesammelt sind, beträgt für Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfallbehältnisse)

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter

60	144,12 EUR
120	288,24 EUR
240	576,48 EUR
660	1.585,32 EUR
770	1.849,80 EUR
1.100	2.642,76 EUR
2.500	6.006,60 EUR

5.000	12.014,76 EUR
7.000	16.820,40 EUR

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter pro Behälter

60	98,16 EUR
120	196,32 EUR
240	392,64 EUR.

(2) Die wöchentlich einmalige Entleerung der Bioabfallbehältnisse im Rahmen der regelmäßigen Abfallentsorgung ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten, soweit das Volumen der Bioabfallbehältnisse das zur Verfügung gestellte Volumen der Restabfallbehältnisse in Verbindung mit der Leerungshäufigkeit nicht übersteigt (z. B. ist bei 14täglicher Leerung eines 120 Liter Restabfallgefäßes die wöchentliche Leerung eines 60 Liter Bioabfallbehältnisses mit erfasst). Die wöchentlich einmalige Entleerung eines 60 Liter Bioabfallbehältnisses ist mit der Gebühr für ein 60 Liter Restabfallbehältnis nach Abs. 1 b) abgegolten.

(3) Für das über den in Abs. 2 bestimmten Umfang hinausgehende Bioabfallbehältnisvolumen, das regelmäßig einmal wöchentlich entsorgt wird, beträgt die Jahresgebühr

Liter pro Behälter

60	61,32 EUR
120	122,64 EUR
240	245,28 EUR.

(4) Wird in Ausnahmefällen regelmäßig mehr als einmal wöchentlich entleert, so vervielfältigt sich die für die wöchentlich einmalige Entsorgung geltende Gebühr gem. Abs. 1 a) und Abs. 3 entsprechend.

(5) Für private Haushaltungen, die alle anfallenden organischen Abfälle, mit Ausnahme von nur schwer kompostierbaren Anteilen (z. B. rohe oder gekochte tierische Abfälle), selbst kompostieren und den gewonnenen Kompost verwerten, wird die Jahresgebühr für Restabfallbehältnisse nach Abs. 1 auf Antrag wie folgt ermäßigt:

a) bei einmaliger wöchentlicher Abfuhr

Liter pro Behälter

60	11,52 EUR
120	23,04 EUR
240	46,08 EUR
660	126,72 EUR
770	149,52 EUR
1.100	207,00 EUR

2.500	483,24 EUR
5.000	954,96 EUR
7.000	1.345,92 EUR

b) bei einmaliger Abfuhr alle zwei Wochen

Liter pro Behälter

60	7,68 EUR
120	15,36 EUR
240	30,72 EUR.

Der Antragsteller hat auf Verlangen der Stadtverwaltung entsprechende Nachweise in Bezug auf die Kompostierung und die Verwertung der organischen Abfälle zu erbringen. Insbesondere ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung der organischen Abfälle bei Grundstücken zu führen, auf denen der dort anfallende gesamte Kompost wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht vollständig verwertet werden kann.

(6) Bei gelegentlicher zusätzlicher Entleerung beträgt die Gebühr pro Leerung für

a) Restabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

60	5,50 EUR
120	6,50 EUR
240	13,00 EUR
660	36,00 EUR
770	41,00 EUR
1.100	59,00 EUR
2.500	138,00 EUR
5.000	222,00 EUR
7.000	289,00 EUR

b) Bioabfallbehältnisse

Liter pro Behälter

60	5,50 EUR
120	6,50 EUR
240	13,00 EUR.

(7) Für das Aufstellen, den Austausch oder den Einzug von Abfallbehältnissen für Restabfall, Bioabfall oder Papier wird, sofern die Gefäßveränderung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist, folgende Gebühr erhoben:



Liter pro Behälter	
60 bis 240	15,30 EUR
660 bis 1.100	20,50 EUR
2.500 bis 7.000	41,00 EUR.

- (8) Die Entsorgung von Kühlgeräten, Elektro- und Elektronikgroßgeräten sowie Metallschrott aus privaten Haushaltungen ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.

Die Entsorgung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen bis zu viermal im Kalenderjahr ist mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden mit einer Gebühr von 28,65 EUR pro angefangenen Kubikmeter Rauminhalt berechnet. Hohlräume werden in die Berechnung des Rauminhaltes einbezogen.

- (9) Zu den Gebühren nach Abs. 1 werden, wenn die Abfallbehältnisse auf von der Stadt zu unterhaltenden und zu reinigenden Standplätzen abgestellt sind, folgende Jahresgebühren je Abfallbehältnis für Abfälle zur Beseitigung erhoben:

Liter pro Behälter Standplätze	offene Standplätze		geschlossene
	<u>ohne</u> Sichtblende	<u>mit</u> Sichtblende	
60	7,68 EUR	9,24 EUR	12,24 EUR
120	15,36 EUR	18,48 EUR	24,48 EUR
240	30,72 EUR	36,96 EUR	48,96 EUR
660	84,48 EUR	101,64 EUR	134,64 EUR
770	98,28 EUR	116,52 EUR	156,48 EUR
1.100	139,68 EUR	168,72 EUR	224,04 EUR.

- (10) Die Gebühr für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke beträgt für einen

- a) Abfallsack für Abfälle zur Beseitigung  
mit einer Füllmenge von 70 Litern 3,60 EUR
- b) Abfallsack zum Einsammeln von Grünabfällen  
mit einer Füllmenge von 140 Litern 3,10 EUR.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (11) Für jede Reinigung von Abfallbehältnissen auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird folgende Gebühr erhoben:

Liter pro Behälter	
60 bis 240	20,50 EUR
660 bis 1.100	30,70 EUR
2.500 bis 7.000	61,40 EUR.

(12) Für die Entsorgung von losem Abfall beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Kubikmeter 48,00 EUR.

(13) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Umleerbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

a) der Gebühr für die Anlieferung oder den Abtransport eines Behälters durch die Stadt

Liter pro Behälter

2.500 bis 7000 41,00 EUR.

Die gleiche Gebühr wird auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.

b) die Gebühr für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro angefangene Woche

Liter pro Behälter

2.500 Liter 4,30 EUR.  
5.000 bis 7000 Liter 5,10 EUR

c) und den Gebühren pro Entleerung der Behälter durch die Stadt

Liter pro Behälter	Abfälle zur Beseitigung
--------------------	-------------------------

2.500 Liter	96,30 EUR
5.000 Liter	144,00 EUR
7.000 Liter	181,30 EUR.

Mit der Gebühr pro Entleerung ist auch die Gebühr für die Beseitigung der Abfälle abgegolten.

d) Wird der Abfall bei der Entleerung der Behälter verwogen, betragen die Gebühren anstelle der Gebühren nach c) für jede Entleerung durch die Stadt

Liter pro Behälter

2.500 bis 7.000 46,00 EUR

zuzüglich den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

(14) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Absetz-, Abrollbehälter oder Selbstpressbehälter erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

a) den Gebühren für die Anlieferung, die Umsetzung oder die Abholung eines leeren Behälters durch die Stadt

Fassungsvermögen pro Behälter

5,0 m<sup>3</sup> bis 16,0 m<sup>3</sup> 46,00 EUR

18,5 m<sup>3</sup> bis 40,0 m<sup>3</sup> 61,40 EUR.

Die gleichen Gebühren werden auch für jede vergebliche Anfahrt erhoben.

b) den Gebühren für die Bereitstellung der Behälter durch die Stadt pro angefangene Woche

5,0 m<sup>3</sup> bis 10,0 m<sup>3</sup> 5,40 EUR

12,0 m<sup>3</sup> bis 16,0 m<sup>3</sup> 11,20 EUR

18,5 m<sup>3</sup> bis 40,0 m<sup>3</sup> 13,00 EUR

Selbstpressbehälter

10 m<sup>3</sup> 40,50 EUR

12 m<sup>3</sup> 45,00 EUR

20 m<sup>3</sup> 61,50 EUR

c) den Gebühren für den Transport eines Behälters pro Leerung

5,0 m<sup>3</sup> bis 16,0 m<sup>3</sup> 66,50 EUR

18,5 m<sup>3</sup> bis 40,0 m<sup>3</sup> 81,80 EUR.

d) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

(15) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen, deren Entsorgung auf Abruf mittels Abfallpressbehälter, die nicht im Eigentum der Stadt Mainz stehen, erfolgt, setzt sich die Gebühr zusammen aus

a) den Gebühren für den Transport durch die Stadt pro Leerung gem. Abs. 14 c)

b) den Gebühren für die Verwertung bzw. Beseitigung nach § 6.

Für die Umsetzung von Behältern und für jede vergebliche Anfahrt werden die Gebühren nach Abs. 14 a) erhoben.

(16) Soweit die Einsammlung und der Transport von Abfällen Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

(17) Der Einsatz von nicht städtischen Müllpressen für Tonnen und Abfallbehälter bis 1.100 Liter bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Bei deren Einsatz erhöht sich die jeweilige

Gebühr, nach Abs. 1 a) und b), auf das 1,6-fache der Gebühr. Dabei darf das Verdichtungsverhältnis nicht das Dreifache des unverdichteten Abfalls (ca. 0,1 t/m<sup>3</sup>) übersteigen.

## § 6

### Gebühren bei der Anlieferung im Entsorgungszentrum Budenheim und auf den städtischen Recyclinghöfen

(1) Für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallerzeuger, den Abfallbesitzer oder durch deren Beauftragte zulässigerweise zu der von der Stadtverwaltung bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr je Tonne für

a) Abfälle zur Beseitigung, soweit nicht in den nachfolgenden Gruppen aufgeführt	168,00 EUR
b) Baumischabfälle zur Beseitigung	168,00 EUR
c) mineralische Baustoffe und sonstiges Material mit und ohne schädliche Verunreinigungen, zementgebundene Baustoffe auf Asbestbasis	132,00 EUR
d) mineralische Dämmstoffe (Glas-, Steinwolle)	210,00 EUR
e) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit und ohne Verunreinigungen zur Beseitigung (bis Z 2)	34,00 EUR
f) Bodenaushub und mineralischer Bauschutt mit gefährlichen Stoffen zur Beseitigung, der nach Maßgabe der Stadt vor zu Behandeln ist (Z 3, Z 4)	53,00 EUR
g) Bauschutt auf Gipsbasis, Rigips	70,00 EUR
h) Baustellenmischabfälle zur Verwertung	142,00 EUR

(2) Die Anlieferung von Grünabfällen aus privaten Haushaltungen bis 600 kg je Tag ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten.

Für die Anlieferung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll) aus privaten Haushaltungen gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Anlieferer oder der Abfallbesitzer den Nachweis zu erbringen, dass der Abfall aus einem privaten Haushalt stammt, für den eine Gebühr nach § 5 Abs. 1 entrichtet wird.

(3) Für die Anlieferung von Altreifen aus privaten Haushaltungen wird pro Stück folgende Gebühr erhoben:

a) bis 16 Zoll	- mit und ohne Felgen	3,60 EUR
b) bis 22 Zoll	- mit und ohne Felgen	13,30 EUR
c) Sonderreifen	- mit und ohne Felgen	133,00 EUR.

(4) Für verwertbare, sortenreine Abfälle aus privaten Haushaltungen wird je Tonne angeliefertem Material folgende Gebühr erhoben

a) Natur belassenes (auch Wurzeln und Baumholz) oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde (A I)	10,00 EUR
b) verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz mit und ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel (A II/A III)	10,00 EUR
c) mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz (A IV)	22,00 EUR
d) Flachglas	95,00 EUR
e) nicht sortenreine, vermischte Abfälle zur Verwertung (ohne Glas, Holz, Biomüll)	115,00 EUR
f) Grünabfälle und Grünschnitt über 600 kg pro Anlieferung (Äste bis max. 8 cm Durchmesser)	35,00 EUR

(5) Für Kleinanlieferungen von Abfällen zur Beseitigung bis 400 kg werden pauschal folgende Gebühren erhoben:

a) Anlieferung mittels PKW oder PKW-Kombi	15,00 EUR
b) Anlieferung mittels einachsigen Anhänger oder Kleinbus	30,00 EUR

(6) Soweit die Verwertung bzw. Beseitigung angelieferter Abfälle Mehraufwand verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(7) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist oder bei vorübergehendem Ausfall der auf der Abfallentsorgungsanlage vorhandenen Wiegeeinrichtung, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

**§ 7**

**Gebühren bei Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen**

Als schadstoffhaltige Abfälle gelten die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) mit einem Sternchen (\*) versehenen Abfälle bzw. deren Gemische.

Die Gebühren werden in EUR/kg und Stückzahl berechnet und richten sich nach dem Schadstoffgehalt, der Bezeichnung, der Einordnung sowie dem AVV-Schlüssel der jeweiligen Abfälle.

Die Abfallarten sind in drei Kategorien, entsprechend dem Abfallverzeichnis, eingeordnet. Die beiden ersten Kategorien werden dort als Obergruppe bzw. Kapitel (zweistellig) und Gruppe (vierstellig) bezeichnet. Die dritte Kategorie kennzeichnet den Abfallschlüssel (sechstellig):

<b>AVV-Schlüssel</b>	<b>Abfallart</b>	<b>EUR/kg</b>
<b>01</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 01 wie ölhaltige Bohrschlämme	1,30
<b>02</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 02 wie Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, jedoch	15,35
<b>020109</b>	Düngemittel	4,35
<b>03</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 03 wie verschiedene Holzschutzmittel	5,10
<b>04</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 04 und chromhaltige Abfälle	15,35
<b>05</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 05 wie schlammige Tankrückstände, verbrauchte Filtertone, Teere und Bitumen, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle die gefährliche Stoffe enthalten; jedoch	1,30
<b>050701</b>	quecksilberhaltige Schlämme	15,35
<b>06</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 06 wie anorganische Säuren, anorganische Basen bzw. Laugen, anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel und Abfälle aus der Elektrolyse, jedoch	5,10
<b>0603</b>	verbrauchte anorganische Salze und ihre Lösungen	15,35
<b>0604</b>	metallhaltige Abfälle (auch quecksilberhaltige Abfälle und Gegenstände außer Leuchtstoffröhren und –lampen)	15,35
<b>060404</b>	Leuchtstoffröhren und –lampen	2,60
<b>07</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 07 wie organische und halogenorganische Lösemittel, lösemittelhaltige Filterkuchen, Katalysatoren, chemikalienhaltige verbrauchte Aufsaugmaterialien, Destillationsrückstände	4,35
<b>08</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 08	1,30

wie Altfarben, Altlacke, Druckfarben, Farb-, Lack- und Druckfarbenschlämme, Leim, Klebstoffe, Dichtungsmassen (Kitt- und Spachtelmassen), Harze, verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen), jedoch

<b>080112</b>	Dispersionsfarben	0,50
<b>09</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 09 wie Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder, Aktivatoren	2,60
<b>10</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 10 wie Flugasche aus Ölfeuerung, Krätzen, Schlacken, feste Abfälle aus der Gasreinigung, Schwefelsäure, jedoch	5,10
<b>100317</b>	teerhaltige Abfälle	1,30
<b>11</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 11 wie Säuren, Laugen, Beizlösungen, jedoch	5,10
<b>110301</b>	cyanidhaltige Abfälle	15,35
<b>12</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 12 wie verbrauchte chlorierte Bearbeitungsöle für die mechanische Formgebung, schadstoffhaltige Strahlsande	2,60
<b>13</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 13 wie Hydrauliköle, Bremsflüssigkeiten, Isolier- und Wärmeübertragungsöle, Inhalte von Ölabscheidern, Ölradiatoren, Transformatoren und Kondensatoren, jedoch	2,60
<b>130205</b>	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	1,30
<b>130105</b>	nichtchlorierte Emulsionen	1,30
<b>14</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 14 wie organische Lösemittel und Lösemittelgemische, organisch halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	4,35
<b>15</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 15 wie Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen, Aufsaug- und Filtermassen (ölverschmutzte Betriebsmittel, Ölbinder, Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen (außer Chemikalien)	1,30
<b>16</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 16 wie Abfälle aus der Reinigung von Chemikaliertanks, Feuerlöschpulver (einschließlich Feuerlöscher), jedoch	4,35
<b>160209</b>	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2,60
<b>160214</b>	Nachtspeichergeräte (Öfen): mit einem Volumen bis 0,6 m <sup>3</sup> mit einem Volumen über 0,6 m <sup>3</sup>	154,00/Stück 256,00/Stück
<b>160507</b>	anorganische Laborchemikalien	15,35
<b>160508</b>	organische Laborchemikalien	15,35
<b>160708</b>	öhlhaltige Abfälle und Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks und Fässern	1,30
<b>17</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 17	2,60

	wie Bodenaushub mit schädlichen Verunreinigungen, Baustoffe auf Gips- oder Asbestbasis mit schädlichen Verunreinigungen, Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen (außer Asbest), sowie Holz, Glas und Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen, jedoch	
<b>170601</b>	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält (Asbest und Spritzasbest)	5,10
<b>18</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 18 wie klinische Abfälle, zytostatische Mittel, jedoch	5,10
<b>180106</b>	gebrauchte Chemikalien aus der ärztlichen Versorgung und Forschung beim Menschen	15,35
<b>180205</b>	gebrauchte Chemikalien aus der tierärztlichen Versorgung und Forschung	15,35
<b>19</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 19 wie Flugasche aus der Gasreinigung, Kesselstaub, Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern, Ionenaustauscher mit schädlichen Verunreinigungen, Filterkuchen aus der Gasreinigung, jedoch	5,10
<b>190205</b>	vorgemischte Abfälle die gefährliche Stoffe enthalten	15,35
<b>190810</b>	Fett und Ölmischungen aus Ölabscheidern	2,60
<b>190905</b>	gebrauchte Ionenaustauscherharze	0,50
<b>20</b>	schadstoffhaltige Abfälle aus AVV-Kapitel 20 (getrennt gesammelte Fraktionen) wie Altöl für Recycling, nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe-, Turbinen- und Schmieröle, nichtchlorierte Bohr-, Schneide- und Schleiföle, Farben, Lacke, Druckfarben, Kitt- und Spachtelmassen, Leim und Klebemittel, Kunstharze, Phenol-, Melamin-, Polyester-, Gießerei- und Imprägnierharze, nichtchlorierte Maschinenfette, Waschmittel (Tenside), Medikamente, jedoch	1,30
<b>200113</b>	Lösemittel, Lösemittelgemische (halogeniert und nichthalogeniert)	4,35
<b>200114</b>	Säuren und Säuregemische	5,10
<b>200115</b>	Laugen und Laugengemische	5,10
<b>200117</b>	Fotochemikalien (Entwickler, Fixierer, Bleichbäder, Stoppbäder, Abschwächungsbäder, Verstärkungsbäder und Aktivatoren)	2,60
<b>200119</b>	Pestizide, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Holzschutzmittel und Biozide, Herbizide, Unkrautbeseitigungsmittel, Desinfektionsmittel	5,10
<b>200121</b>	ausschließlich Leuchtstoffröhren und -lampen	2,60
<b>200121</b>	ausschließlich quecksilberhaltige Abfälle (Chemikalien und Gegenstände wie Thermometer)	15,35
	Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt	2,60

Die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen ist mit der Gebühr nach § 5 Abs. 1 abgegolten. Die haushaltsübliche Menge richtet sich nach der jeweiligen Abfallart und Abfallschlüssel.



## **§ 8**

### **Gebührenbescheid**

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 10.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

## **§ 10**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Jahresgebühr nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- EUR übersteigen, werden in vier gleichen Jahresraten, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Vorausleistungen, die in ihrer Summe im Erhebungszeitraum 20,-- EUR nicht übersteigen, werden in einem Betrag zum 15. August eines jeden Jahres fällig. In beiden Fällen tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ein.
- (3) Der Gebührenbescheid und der Vorausleistungsbescheid für Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 4 und 9 kann mit Bescheiden anderer kommunaler Abgaben verbunden werden.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser direkt bei Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung ergeht. Ansonsten werden diese Gebühren ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Vorausleistungen entrichtet sind, so wird für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

## **§ 12**

### **Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen**

- (1) Kurzfristige Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Stadtverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

## **§ 13**

### **Umsatzsteuer**

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte wird zusätzlich die Umsatzsteuer, soweit Sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Mainz vom 01.01.1996 außer Kraft.
- (3) Bei Gebühren für Leistungen nach § 5 Abs. 6, 7 und 9 bis 14, § 6 und § 7 die bis zum 31.07.1997 erbracht worden sind, gelten die Gebührensätze der Satzung vom 01.01.1996 fort. Ab 01.08.1997 finden auf diese Leistungen die Gebührensätze der Satzung vom 02.07.1997 Anwendung.

Mainz, 08. Dezember 2010

Stadtverwaltung Mainz

gez.. Beutel

Oberbürgermeister